

Mainzer Beiträge zur  
Kulturanthropologie / Volkskunde



WAXMANN

Mirko Uhlig, Dominique Conte (Hrsg.)

# Recht gläubig?

Kulturwissenschaftliche Perspektiven  
auf das Verhältnis von Religion  
und rechtlicher Normierung im Alltag

# Mainzer Beiträge zur Kulturanthropologie/Volkskunde

herausgegeben von  
der Gesellschaft für Volkskunde in Rheinland-Pfalz e. V.

Band 19

Mirko Uhlig,  
Dominique Conte (Hrsg.)

# Recht gläubig?

Kulturwissenschaftliche Perspektiven  
auf das Verhältnis von Religion  
und rechtlicher Normierung im Alltag



Waxmann 2020  
Münster • New York

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

### **Mainzer Beiträge zur Kulturanthropologie/Volkskunde, Band 19**

Print-ISBN 978-3-8309-4096-8

E-Book-ISBN 978-3-8309-9096-3

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2020  
Steinfurter Straße 555, 48159 Münster

[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)

[info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlaggestaltung: Pleßmann Design, Ascheberg

Umschlagbild: © Peter Stein, Würzburg

Satz: Dominique Conte

Druck: CPI books GmbH, Leck



Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,  
säurefrei gemäß ISO 9706

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.  
Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des  
Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhalt

<i>Mirko Uhlig</i> Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf das Verhältnis von Religion und rechtlicher Normierung im Alltag Zur Einführung .....	7
<i>Andrea Nicolas</i> Heiligkeit und Respekt Ist das Gesetz eine Form von Religion oder ist Religion Gesetz? .....	19
<i>Barbara Sieferle</i> Zwischen Norm und Abweichung Zur Herstellung religiöser Ordnungen des Pilgerns .....	37
<i>Petra Klug</i> Religiöse Geschlechternormen als Herausforderung an die universalen Menschenrechte Zur Kritik der deutschen Integrationsdebatte .....	49
<i>Stefan Schröder</i> Weltanschauungsgemeinschaften und Staatskirchenrecht in Deutschland .....	69
<i>Wolfgang Brückner</i> Lutherische Orthodoxie und kulturwissenschaftliche Forschungen .....	83
<i>Robert Suckro</i> „Die Rita ist, die Welt wird!“ Zur Einheit von Recht und Religion in Guido von Lists (1848–1919) Konstruktion „arischer Urreligion“ .....	95
<i>Ingrid Lemberg</i> „wann ... aller gewalt vnd rechtsatzung von gott entspringt“ Der Gottesbezug in den Rechtstexten des 16. Jahrhunderts .....	115
<i>Sarah Armbruster &amp; Hatem Elliesie</i> Schächten als Bestandteil muslimischer Lebenswelten in Deutschland Rechts- und islamwissenschaftliche Perspektiven .....	133
<i>Juliane Kanitz</i> Über das schwierige Verhältnis von Stadtplanungsrecht und demokratischen Beteiligungsstrukturen .....	163
Autorinnen und Autoren .....	183



*Mirko Uhlig*

## **Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf das Verhältnis von Religion und rechtlicher Normierung im Alltag**

Zur Einführung

Der vorliegende Band dokumentiert die 4. Tagung der Kommission für Religiosität und Spiritualität in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde (dgv), die vom 13. bis 15. September 2018 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) stattgefunden hat. Versammelt sind Beiträge aus sieben unterschiedlichen Disziplinen (Ethnologie, Germanistik, Islamwissenschaft, Jura, Religionswissenschaft, Soziologie und Kulturanthropologie/Volkskunde), die sich anhand konkreter Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart mit dem komplexen Verhältnis von Rechtsordnungen, populären Vorstellungen von Recht und Rechtsprechung sowie religiösen beziehungsweise spirituellen Praktiken im Alltag auseinandersetzen.

Seit ihrer Gründung im Sommer 2011 hat die Kommission in regelmäßigen Abständen öffentliche Treffen organisiert und die in diesen Rahmen gehaltenen Vorträge in Buchform publiziert. Wie es für Formierungsphasen üblich ist, galten die anfänglichen Bemühungen zunächst einer Bestandsaufnahme sowie der Selbstpositionierung. In Telgte (2012) und Würzburg (2014) wurde vor allem erörtert, welche Gegenstände in das Aufgabenfeld einer zeitgenössischen kulturwissenschaftlichen Erforschung von Religion, Religiosität und Spiritualität in alltäglichen Zusammenhängen fallen und wie adäquate Deutungsansätze aussehen können. Die ersten beiden Tagungsbände versammeln somit vorwiegend Reflexionen einschlägiger Theorieoptionen und methodischer Zugänge im Spiegel empirischer Fallbeispiele (vgl. Schöne & Groschwitz 2014; Lossin & Ramming 2016). Als produktiv hat sich ein Ansatz erwiesen, der die drei eben genannten Bereiche wie folgt definiert:

- (1) Religionen als institutionalisierte, kodifizierte und historisch gewachsene Organisationsformen transzendenter Weltdeutungen;
- (2) Religiosität als der *räumlich*, *zeitlich* und *sozial* bedingte individuelle wie kollektive Umgang mit den Vorgaben einer Religion;
- (3) Spiritualität als die gelebte, hauptsächlich individualisierte Bricolage von Weltdeutungen mit transzendenten Dimensionen bei tendenzieller Institutionenferne (speziell Kirchenferne).

Zunächst sollte festgehalten werden, dass es sich hierbei um wissenschaftliche Konstruktionen handelt, die primär als Instrumente der Erkenntnissuche fungieren. Selbstverständlich sind die konkreten empirischen Fälle komplexer und die beobachtbaren Grenzen – vor

allem zwischen Religiosität und Spiritualität – fließend, so dass bei einer Analyse sowohl die graduellen Abstufungen als auch Wechselbeziehungen berücksichtigt werden müssen. Ebenso von Bedeutung ist die diskursive Verfasstheit der Untersuchungsgegenstände. Damit ist gemeint, dass Zuschreibungen wie *religiös* oder *spirituell* kommunikativ produziert und reproduziert werden – zuweilen in sozialen Zusammenhängen, die die Bedingtheiten von Herstellung und Zirkulation verschleiern (vgl. Stuckrad 2013; Gabriel 2017). Wie sich die jeweils handelnden Menschen selbst einordnen oder bezeichnen und ob wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praktiken der Selbstbeschreibung einfließen (Stichwort: Rücklauf volkskundlichen Wissens), sind Fragen, die für eine multiperspektivische Kulturanalyse unabdingbar sind (vgl. Baumann 1999; Bischoff & Oehme-Jüngling 2016; Scheer 2017; Hegner 2019, 11–27).

Auf dieser Grundlage aufbauend wurde die dritte Tagung (2016 in Bonn) thematisch enger konzipiert, wobei gleichzeitig Perspektiven aus unterschiedlichen Fächern Berücksichtigung fanden. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses standen „Rolle und Einfluss religiöser Virtuosen“ (Aka & Hänel 2018) und in diesem Zuge wurden auch Fragen nach Legitimierungsstrategien sowie Praktiken der Wertetradierung und Aufrechterhaltung oder Destabilisierung gesellschaftlicher Ordnungen aufgeworfen. Etliche der Referate kreisten um hegemoniale Bemühungen von historischen oder rezenten Einzelpersonen und Gruppen, soziale Konflikte im Rahmen der Religionsausübung einzudämmen oder bewusst zu schüren. Somit waren zentrale Kategorien der Rechtlichen Volkskunde und der Rechtsethnologie (legal anthropology) berührt (vgl. Köstlin & Sievers 1976; Roberts 1979).

Die Idee, den rechtlichen Implikationen religiöser und/oder spiritueller Kulturen in alltäglichen Aushandlungszusammenhängen weiter nachzuspüren, nahm durch den Austausch in Bonn erste Konturen an. Obgleich das Thema Recht und Religion als ein „Dauerbrenner der Gesellschaftstheorie“ (Gephart 2010, 15) ausgewiesen ist, begründet sich sein Reiz nicht allein dadurch, dass hier akademische Bedürfnisse befriedigt werden können. Die Relevanz des Themas zeigt sich nicht zuletzt in den gesellschaftlichen Debatten darüber. Um ein aktuelles Beispiel herauszugreifen, sei an den Streit um den sogenannten Kreuzerlass in Bayern erinnert, der im Sommer 2020 wieder an Aktualität gewonnen hat – und, je nach Interpretationsansatz, auch in dem Aquarell auf dem Umschlag dieses Buches zur Darstellung kommt.

„Im April 2018“, rekapituliert die Süddeutsche Zeitung, „beschloss das bayerische Kabinett auf Initiative des damals gerade erst zum Ministerpräsidenten aufgestiegenen Markus Söder (CSU), dass im Eingangsbereich jeder Landesbehörde künftig ein Kreuzifix hängen soll. Trotz heftiger Kritik – sogar von den Kirchen, die ihm vorwarfen, das christliche Symbol für Wahlkampfzwecke zu missbrauchen – trat der Erlass im Juni 2018 in Kraft.“ (Sueddeutsche.de)

Im Anschluss daran häuften sich die Klagen. Der Erlass durch die bayerische Staatsregierung verstoße, so die geteilte Meinung, gegen die Religionsfreiheit. Nicht nur werde das christliche Symbol (partei)politisch instrumentalisiert, sondern auch mit staatlichen Interessen in Verbindung gesetzt. Nun hat sich, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Erlasses, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof des Falls angenommen. Seit Juni 2020 ist dort ein



Verfahren anhängig. In diesem Zusammenhang wurde ein Gerichtssprecher zitiert, der festhielt, „dass nicht jeder Eingriff in Grundrechte auch automatisch bedeute, dass er rechtswidrig sei“ (Sueddeutsche.de). Das mag für juristisch ungeübte Ohren paradox, gar ungerecht klingen. Letztlich illustriert diese Wahrnehmung, dass ein eklatanter Unterschied besteht zwischen einem Sich-im-Recht-Wähnen und einem tatsächlichen Recht-Bekommen. Die artikulierte Diskrepanz zwischen Sein und Sollen kann als ein instruktiver Indikator genutzt werden, um gesellschaftliche Bewusstseinslagen mit ihren soziokulturellen Bezügen für die Forschung sichtbar zu machen. Die öffentlichen Diskussionen um das Thema Staat und Kirche, die sich aus unterschiedlichen weltanschaulichen Lagern speisende Kritik sowie der konkrete Umgang mit dem Erlass im Behördenalltag mögen als Stichpunkte ausreichen, um das Potenzial für die kulturwissenschaftliche Untersuchung einer Verzahnung von Recht und Religion anzudeuten.

Weitere wichtige Denkanstöße für die inhaltliche Konzeption der Tagung gab dann das Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF), ein Forschungsverbund der JGU Mainz, in den sich seit 2018 auch das Fach Kulturanthropologie/Volkskunde einbringt. Das Interesse von Lehrenden und Studierenden der Jurisprudenz an kulturwissenschaftlichen Fragen und Zugängen ist erfreulich. Erstaunlich ist, dass das Verhältnis von Recht und Kultur beziehungsweise die Perspektivierung von Recht *als* Kultur (vgl. Gephart 2010) in der gegenwärtigen Alltagskulturforschung – zumindest vordergründig betrachtet – eher eine marginale Rolle zu spielen scheint. Das mag vor allem deswegen erstaunen, als dass, wie Daniel Habit (2015, 381) in einer fachgeschichtlichen Rückschau anmerkt, nicht allein die Anzahl nationaler Gesetze angestiegen ist, sondern gegenwärtige Lebenswelten ebenso durch supranationale Verordnungen, etwa durch EU-Bestimmungen, in maßgeblicher Weise beeinflusst werden. Die Frage, weshalb einschlägige volkskundliche Vorarbeiten und Ansätze zur Erforschung von Recht und Alltagskultur gegenwärtig nur geringen Widerhall finden, drängt sich auf. Zumal Habit eindrücklich herausgearbeitet hat, dass Beiträge aus dem Umfeld der Rechtlichen Volkskunde, verstanden als eine Analyse „soziokultureller Ordnungsgefüge“ (Kramer 1974, 1), kulturtheoretische Debatten nicht nur angestoßen, sondern auch nachhaltig bereichert haben. Dass wir, um ein wichtiges Ergebnis zu nennen, den Begriff der Norm dem der Sitte vorziehen, wenn etwaige an Sanktionen gebundene „Richtlinien oder Modelle für erwartetes oder tatsächliches Verhalten“ (Beer 1999) gemeint sind, wurde etwa durch die Analyse von Rügebräuchen als komplexe Instanzen sozialer Kontrolle und gemeinschaftlicher Konfliktlösung angestoßen (vgl. Scharfe 1970). Die mit dieser Analyse einhergehende Ideologiekritik beförderte eine anhaltende terminologische Sensibilisierung. *Sitte* als Deutungskategorie ist, zumindest im kulturanthropologischen Diskussionszusammenhang, heutzutage nicht mehr tragfähig. Daneben sollte auch Karl-Sigismund Kramers Anstrengung erwähnt werden, Ordnung – d. h. das „aus Gewohnheiten und Notwendigkeiten entstandene System von Regeln (Normen) des Zusammenlebens, das im Laufe der Zeit verbindlich und mit Autorität versehen

wird“ (Kramer 1974, 17) – als zentralen Begriff nicht nur für die Rechtliche Volkskunde zu konturieren, sondern auch für die Alltagskulturforschung generell zu etablieren.<sup>1</sup>

Vergegenwärtigt man sich jüngere Beiträge zur methodologischen und theoretischen Standortbestimmung der Kulturanthropologie (vgl. Binder, Hengartner & Windmüller 2009; Hess & Schwertl 2013), wird augenscheinlich, wie stark der eben skizzierte Zugschnitt in der zeitgenössischen Forschung wirkt und einen Kontextualismus sowie Relationalismus gezeitigt hat, der nach Historizität und Verortung von Ordnungen fragt beziehungsweise die subjektiven Handlungsabsichten auf der Mikroebene mit Makrostrukturen in Beziehung setzt.<sup>2</sup> Tradierte Ordnungsgefüge, Konfliktlösungspraktiken und in spezifischen Kontexten delibериerte, kodifizierte und oktroyierte Normierungen werden auch weiterhin als kulturelle Leistungen erforscht – derzeit wohl am prominentesten im Rahmen der Politischen Anthropologie (vgl. Winterberg 2017; Adam 2018; Roth 2019) –, wenn auch unter Rekurs auf andere Forschungstraditionen. Es wäre demnach zu kurz gegriffen, in ein Klageglied vom Verschwinden der Rechtlichen Volkskunde und der Rechtsethnologie (oder besser: ihrer Forschungsgegenstände und Erkenntnisinteressen) von der kulturwissenschaftlichen Bühne einzustimmen (vgl. Raum 1993).<sup>3</sup> Anstelle einer Vernachlässigung hat vielmehr eine Verschiebung innerhalb der Kulturanthropologie stattgefunden.

Allerdings erweist sich das Feld des Rechtlichen – hier verstanden als die Melange aus „state-made and state-centered law and legal processes“ (Olson 2017, 234) – letztlich doch als zu komplex, als dass der „Alltagsbedeutung von Recht“ (Binder 2018, 55) im Rahmen einer Kulturanthropologie des Politischen ausreichend angemessen nachgegangen werden könnte. Jüngst hat Beate Binder die Potenziale einer genuin rechtsanthropologischen Perspektive betont, die Recht nicht bloß als einen „regulierende[n] Rahmen“ versteht – und somit Gefahr läuft, dessen Historizität und Konstruktionscharakter implizit zu unterschlagen –, sondern in Rechnung stellt, „dass Recht selbst eine höchst widersprüchliche Formation, prozessual und stets umkämpft ist und erst durch und in sozialer Praxis realisiert wird.“ (Binder 2018, 53 u. 54) Dieses Plädoyer greift den schon älteren Standpunkt auf, nach dem das Verständnis kultureller Leistungen im Spiegel der Rechtsordnungen nur dann möglich ist, „if we look upon law as a social product“ (Tárkány Szüics 1967, 213). Es wird und wurde darauf insistiert, dass eine differenzierte Annäherung nur

---

1 Für eine konzise fachgeschichtliche Einordnung und kulturtheoretische Diskussion vgl. Winterberg 2018. Zur Rezeption der Rechtlichen Volkskunde vgl. auch Krug-Richter 2005.

2 „Ordnung“, konstatiert Kramer (1974, 17), „hat demnach eine soziale Funktion, sie macht aus dem zufälligen Miteinander ein beständiges und auf diese Weise Interaktionen über eine längere Zeit hinweg überhaupt erst möglich. [...] Ordnung in diesem Sinne ist nichts Ewiges, Allandauerndes. [...] Ordnung im menschlichen Bereich ist zeitgebunden und auf die Bedürfnisse einer bestimmten größeren oder kleineren Gruppe ausgerichtet. Sie ist nicht naturgegeben, sondern eine kulturelle Leistung.“

3 Zumal die Rechtssoziologie als Teilbereich der disziplinär nahen Sozialwissenschaften etabliert ist. Sie verfügt über eine eigene Vereinigung (Vereinigung für Recht und Gesellschaft) und über ein eigenes Publikationsorgan (Zeitschrift für Rechtssoziologie). Durch die Aktivitäten der 2012 gegründeten Abteilung Recht & Ethnologie/Law & Anthropology am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle floriert überdies auch die Rechtsethnologie (vgl. Deutsche Gesellschaft für Soziologie; Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung).

dann befriedigend gelingen kann, wenn über den eigenen fachlichen Tellerrand geblickt wird. Zugunsten eines konstruktiven interdisziplinären Dialogs, der andere wissenschaftliche Positionen ernst nimmt und platte Heterostereotype vermeidet, sollte nicht übersehen werden, dass der *cultural turn* auch in der rechtswissenschaftlichen Forschung eine differenzierte Rezeption erfahren hat (vgl. Reimer 2017).<sup>4</sup> Analog zur kulturanthropologischen Debatte bestehen auch in der Rechtswissenschaft begründete Vorbehalte gegenüber einem 1. naturalistischen Kulturverständnis, das Kulturen als in sich abgeschlossene Einheiten denkt und Menschen zu Trägern von Kultur ohne Entscheidungsfreiheiten degradiert, einer 2. überzogenen Kulturalisierung, d. h. der „zu starken Fixierung auf die Zeichen und die Formen menschlichen Handelns“ (Kaschuba 1999, 132), sowie 3. einem apodiktischen Sozialkonstruktivismus, dem zufolge alles durchmacht, subjektiv und beliebig wandelbar ist und der keinen Platz für realistische Interpretationen lässt. In der fächerübergreifenden Debatte besteht weitgehend Konsens darüber,

„that legal processes cannot be separated from their specific and individual historically contingent settings, and that law – meant here to include policy, adjudication [dt.: Rechtsprechung; Anm. MU], and attitudes concerning legal institutions and activities – can only be transported and made sense of through culturally specific topoi.“ (Olson 2017, 245)

Die Herausforderung bestehe nun darin, eine tendenziell eher logozentrisch argumentierende Rechtsanalyse um weitere interpretative Dimensionen und Fragen zu erweitern. Exemplarisch seien hier nur zwei genannt, an deren Erforschung sich eine empirische Kulturwissenschaft aufgrund ihrer Expertisen gewinnbringend beteiligen kann: Welches Wissen und welche Meinungen zirkulieren bezüglich des Rechts (*epistemische Dimension*), wie, in welchen Kontexten und mit welchen Absichten wird über das Recht erzählt (*narrative Dimension*) (vgl. dazu ausführlicher Suntrup 2018)?<sup>5</sup> Um es ein wenig anschaulicher zu machen: Rechtsordnungen werden performativ vermittelt. Ihre symbolischen und medialen Repräsentationen sind im Stande, handlungsleitende Topoi zu befördern. Man denke hier nur an das populäre TV-Format der sogenannten Gerichtsshow mit Sendungen wie *Richterin Barbara Salesch* (mit einer Laufzeit von 1999–2012) oder *Richter Alexander Hold* (von 2001–2013), die zu ihren Hochzeiten bis zu durchschnittlich 32 Prozent Marktanteil einfahren konnten (vgl. Schlüter 2012) und somit erheblichen Einfluss darauf hatten (und haben), welche Vorstellungen sich die Menschen in Deutschland

- 
- 4 In einem populären Einführungswerk in die Rechtswissenschaft wird diese sogar dezidiert den Kulturwissenschaften zugerechnet (vgl. Engisch 2010, 33). Der Vorschlag, Rechtsordnungen als Kulturphänomene zu verstehen und dadurch einen ethnologisch-vergleichenden Blick auf das Recht einzuüben, wurde bereits von dem Juristen Josef Kohler in seiner programmatischen Schrift über das *Recht als Kulturerscheinung* (1885) formuliert.
- 5 Fragen nach zeitlich und gesellschaftlich bedingtem Funktions- und Bedeutungswandel können exemplarisch im Spiegel der Rechtsbräuche diskutiert werden. Am Beispiel eines in der Westpfalz organisierten Grenzganges konnte aufgezeigt werden, dass heutzutage keine territorialen Interessen und Regelungen, sondern vielmehr die Wünsche einer Ortsgemeinschaft ausschlaggebend sind, durch den Brauchvollzug in erster Linie ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und den Problemen des demografischen Wandels begegnen zu können (vgl. Uhlig 2018).

von Gerichtsverfahren im Speziellen, aber auch von Gerechtigkeit im Allgemeinen machten (und immer noch machen) (vgl. Olson 2015). Darüber hinaus wird in der aktuellen Forschung darüber diskutiert, sowohl die Rechtsprechung als auch das für die Rechtsprechung obligatorische Auffinden von Tatsachen in einem Sachverhalt als kulturelle Praktiken inklusive ihrer affektiven Anteile zu interpretieren (vgl. Reimer 2017, 269).<sup>6</sup>

Natürlich rüttelt solch ein Programm an Selbstverständlichkeiten. Wenn also der „non-legal context of the law“ (Reimer 2017, 264) in den Fokus rückt und die Normativität des Normativen selbst zur Reflexion steht, wird den Forscherinnen und Forschern eine Bereitschaft dafür abverlangt, im Rahmen der Kulturanalyse auf intellektuelle Distanz zu den etablierten gesellschaftlichen Werten zu gehen (vgl. Binder 2018, 59–61). Für die Interpretation scheint in der Tat nicht viel gewonnen, wenn die normativen Setzungen der untersuchten Rechtsordnung blindlings als analytische Kategorien genutzt werden. In diesem Zusammenhang hat sich der Ethnologe Franz von Benda-Beckmann (2007, 189) für einen *analytischen Rechtsbegriff* ausgesprochen, „mit welchem auch das in ihrer [gemeint sind die Forscherinnen und Forscher, Anm. MU] Gesellschaft dominante Recht lediglich als eine Variation einer weiteren, mehr umfassenden Kategorie erscheint.“<sup>7</sup> Es dürfte einsichtig sein, dass für Vertreterinnen und Vertreter solch eines relativistischen Ansatzes das Konzept eines Rechtspluralismus attraktiv wirkt. Allerdings, und darauf hat Benda-Beckmann eindringlich hingewiesen, sollte dieses Konzept mit Augenmaß genutzt und nicht überstrapaziert werden. In einer voreiligen und globalen Übernahme des Konzeptes liegt nämlich die Gefahr, den Topos der unterschiedlichen Rechtskulturen, im Sinne eines naturalistischen Verständnisses, zu reproduzieren und somit das Klischee von einem antagonistischen Verhältnis zwischen staatlichem Recht und dem sogenannten Gewohnheitsrecht oder lokalen Recht zu bedienen. Eine simplifizierende Dichotomisierung, welche die Idee von monolithischen Blöcken heraufbeschwört – hier die alternativen/lokalen Rechtsvorstellungen, dort die staatlichen Rechtsordnungen –, welche sich im Alltag nicht gegenseitig beeinflussen würden, ist hinsichtlich der empirisch aufgezeigten Kombinationen und Hybridisierungen problematisch.<sup>8</sup> In der Forschungsliteratur

6 Inwiefern kulturell bedingte Vorurteile und daraus resultierende Emotionen Einfluss auf die richterliche Urteilsfindung haben können, zeigen aktuelle Forschungen aus dem Bereich der Rechtspsychologie (vgl. Nickolaus 2018).

7 Dieser Position ist eine Kontroverse vorausgegangen, die sich an der Frage entzündete, mit welchem Rechtsbegriff die Interpretation lokaler Phänomene vorgenommen werden sollte – mit dem der *westlichen* Rechtswissenschaft (auch als legalistische Perspektive bekannt) oder mit dem der erforschten Gruppe? Näheres zur sogenannten Gluckman-Bohannan-Kontroverse bei Schott 1998, 185–187.

8 Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der historischen Perspektive: Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stellt ein Rechtspluralismus im Sinne der konfliktfreien Parallelität von Rechtsordnungen den Normalfall dar. Erst mit dem Entstehen der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert wird die Vielfalt von Rechtsordnungen für das *dominante Recht*, um Benda-Beckmann aufzugreifen, zum Problemfall. „[I]n aktuellen Debatten über kulturelle Sonderrechte, insbesondere das Recht von Gruppen, Streitfälle nach ihrem eigenen Recht zu entscheiden“, führt dazu Jan Christoph Suntrup (2018, 11) aus, „wird die gesamte politische Brisanz dieser Praxis sichtbar. Solange diese Sonderrechte aber von einer (staatlich oder anders gearteten) Rechtsordnung als Recht anerkannt werden, [...] handelt es sich formal gesehen nicht um eine Pluralität von Rechten, die in Konkurrenz zueinander geraten, da sie ja Bestandteil einer Rechtsordnung sind.“ Ein

wird dezidiert auf den „Pluralismus von Rechtspluralismen“ (Benda-Beckmann 2007, 195) hingewiesen, der nicht nur die Heterogenität der untersuchbaren sozialen Situationen und Konstellationen hervorhebt, sondern der auch auf Binnendifferenzierungen innerhalb lokaler Wissensbestände verweist und somit auf deren Ambivalenzen und Friktionen.<sup>9</sup>

Die Autorinnen und Autoren dieses Bandes verfolgen in ihren Beiträgen das Ziel, dieser Komplexität der Pluralität durch den Fokus auf religiöse/spirituelle Kulturen in ihrer Verflechtung mit rechtlicher Normierung nachzugehen. *Andrea Nicolas*, deren Beitrag den Auftakt bildet, knüpft direkt an die eben referierten Einsichten der rechtsanthropologischen Forschung an. Die Ausführungen basieren auf einer Feldforschung, welche die Autorin in Äthiopien durchgeführt hat. Nicolas zeigt u. a. auf, wie Sakralität von den Akteurinnen und Akteuren als symbolisches Kapital und Ermächtigungsinstrument genutzt wird. Im Kern setzt sich der Aufsatz mit einer Frage auseinander, die bereits die Klassiker der Rechtsethnologie und der Religionssoziologie beschäftigt hat: Inwiefern speisen sich Rechtsordnungen aus religiösen Traditionen beziehungsweise religiöse Traditionen aus Rechtsordnungen? Darauf kann es keine einfachen Antworten geben und die von Nicolas interpretierten empirischen Befunde unterstreichen die These der gelebten Pluralität nachdrücklich.

Nachfolgend widmet sich *Barbara Sieferle* auf der Grundlage von ethnografischen Erfahrungen in Österreich der Sichtbarmachung und Aushandlung religiöser Ordnungen am Beispiel des Pilgerns. In Anlehnung an Karl-Sigismund Kramers Arbeiten wird Recht im Sinne eines „informellen Normenkomplexes“ gedeutet. Um zu diskutierbaren Ergebnissen zu gelangen, lenkt Sieferle den Blick auf die kommunikative Dimension von Normierung und veranschaulicht unter Zuhilfenahme von wahrnehmungsanthropologischen Konzepten, wie kulturelle Ordnungen im intersubjektiven Vollzug konstituiert und zu einem umkämpften Gut werden. In welcher Weise die involvierten Akteurinnen und Akteure um Deutungshoheiten ringen, bestimmt als Leitfrage auch die nächsten beiden Aufsätze.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland geführten Integrationsdebatten und öffentlicher Einlassungen zur muslimischen Religiosität thematisiert *Petra Klug* das dem Rechtspluralismus inhärente Kulturalisierungspotenzial. Klug zeigt auf, wann übertriebener Relativismus Gefahr läuft, in einen Kulturrassismus umzuschlagen. Die vorgelegte Analyse dekonstruiert einschlägige Heterostereotype, welche nicht nur in der rezenten medialen Berichterstattung zirkulieren, sondern bisweilen auch von Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftlern reproduziert werden. Besonders nachdenklich stimmt

---

Rechtspluralismus, mit dem die konfliktreiche Konkurrenzsituation zwischen mindestens zwei Rechtsordnungen gemeint ist und in der Literatur unter der Bezeichnung *starker Rechtspluralismus* firmiert, tritt beziehungsweise trat laut Literatur primär in kolonialen Kontexten auf. Aber natürlich ist die kritische Nachfrage berechtigt, ob bei den aktuellen Konflikten zwischen nationalem Recht und Europarecht nicht auch ein Fall von starkem Rechtspluralismus vorliegt.

9 Ob derzeit gängige Denkfiguren und Termini wie „cultures of legality“ oder „law’s pluralities“ (vgl. Olson 2017, 247 u. 248) eine differenziertere Betrachtungsweise fördern und einer Simplifizierung Vorschub leisten, bleibt abzuwarten.

Klugs Diagnose, dass einige Kolleginnen und Kollegen durch eine pauschale Abwehr von Deutungsansätzen (auch jenen aus dem untersuchten Feld) abseits des relativistischen Mainstreams exakt jenen Patriarchalismus und gedanklichen Imperialismus begünstigen, welche sie eigentlich vehement kritisieren. Die Autorin warnt vor einem konstruktivistischen Reflex, der universalistische Positionen – hier im Zusammenhang der Menschenrechtsdebatten – pauschal als von Hegemonialinteressen geleitet disqualifiziert.

Im Rahmen einer qualitativen Studie hat sich *Stefan Schröder* mit „freigeistigen Weltanschauungsgemeinschaften“ beschäftigt. Seine Überlegungen sind von der Annahme geleitet, dass „staatskirchenrechtliche Arrangements in Deutschland“ als „Governance-Strategien“ interpretiert werden können, mithilfe derer sich die freigeistigen Verbände organisieren. Als ein instruktives Fallbeispiel dient ihm der Humanistische Verband Deutschlands. Schröder greift auf Experteninterviews mit Funktionären zurück und beschreibt, wie sich diese zu den staatskirchenrechtlichen Gleichstellungsoptionen verhalten.

Dann folgt eine ausschließlich historisch argumentierende Trias, die *Wolfgang Brückner* eröffnet. In Anlehnung an den Tagungs- und Buchtitel erörtert Brückner das Phänomen der Rechtgläubigkeit im Allgemeinen und den Zusammenhang von lutherischer Orthodoxie und kulturwissenschaftlicher Forschung im Speziellen. Was als konfessionsgeschichtlicher Abriss beginnt, mündet in eine für die volkskundliche Fachgeschichte aufschlussreiche Interpretation von Konfession als ein den Lebens- und Wissenschaftsstil prägendes Moment.

Mit Guido von List (1848–1919) stellt *Robert Suckro* dann eine zentrale Figur der völkischen Bewegung in den Fokus, deren Ideen auch in gegenwärtigen alternativreligiösen Kreisen und der neuheidnischen Szene aufgegriffen werden. Nach einer Einordnung in die biografischen und gesellschaftlichen Kontexte bietet Suckros Beitrag eine dichte Lektüre von Lists Schriften, in denen das Verhältnis von Religion und Recht verhandelt wird. Dieser kasuistische Zugang ermöglicht das tiefere Verständnis eines zeitgenössischen Konzepts von einer „germanischen Kultur“, welches den Boden für die späteren NS-Ideologien bereitete.

Ebenfalls nah an den historischen Quellen untersucht *Ingrid Lemberg* Rechtstexte aus dem 16. Jahrhundert. Angeregt durch die „aktuelle Frage nach dem Gottesbezug in der Verfassung“ interessiert sich die Autorin dafür, inwiefern das vorherrschende Gottesbild jener Zeit durch eine systematische Auswertung der herangezogenen Korpora zutage tritt.

Die den Band abschließenden Texte rücken dann noch einmal gegenwärtige Phänomene in den Blick. Im Zentrum des Beitrags von *Sarah Armbruster* und *Hatem Elliesie* steht das Schächten als eine Praxis „muslimischer Lebenswelten in Deutschland“. Nach der Erörterung des gesetzlichen Rahmens und der Einbettung des Themas in aktuelle Debatten über Religionsfreiheit und Tierschutz werden den theoretischen Überlegungen empirische Befunde aus einer Erhebung zum alltäglichen Essverhalten muslimischer Akteurinnen und Akteure gegenübergestellt. Hier fällt einerseits die Diversität der Religiosität ins Auge und andererseits der Umstand, dass die vordergründig religiös motivierten Handlungsweisen der befragten Personen mehr von zweckdienlichem Pragmatismus und Beziehungen im sozialen Nahbereich beeinflusst scheinen denn durch starre Traditionen.

*Juliane Kanitz* gewährt abschließend Einblicke in ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das sich dem Verhältnis von Stadtplanung und religiöser Praxis am Beispiel neuer

Stadtquartiere in Hamburg, München und Berlin widmet. Erst durch eine eingehendere Würdigung der Diskussionen um Körperschafts-, Vereins- und Baurecht im Feld wurden der Autorin die Beweggründe und Strategien von lokalen religiösen Akteurinnen und Akteuren verständlich. Wie auch die Texte davor erhebt Kanitz mit ihren Ausführungen keinen Anspruch auf numerische Repräsentativität. Inwiefern sich an anderen Orten abweichende Entwicklungen zeigen, kann als Aufgabenstellung für vergleichende Untersuchungen mitgenommen werden.

Wer das Tagungsprogramm zur Hand nimmt, mag sich fragen, warum die Anordnung der Beiträge in der vorliegenden Publikation nicht exakt dem Tagungsablauf entspricht und warum einige der angekündigten Vorträge nicht abgedruckt sind. Das lässt sich einerseits dadurch erklären, dass die inhaltlichen Bezüge im Vorfeld bei der Programmzusammenstellung nicht immer sofort abschätzbar waren. Die theoretischen Konvergenzen und produktiven Reibungsflächen haben sich erst im Laufe der Diskussionen im September 2018 herausgestellt beziehungsweise ergeben und finden sich nun hier abgebildet. Andererseits konnten die angekündigten Referate, die vor Tagungsbeginn aus unterschiedlichen Gründen zurückgezogen werden mussten, leider nicht in ausgearbeiteter schriftlicher Form eingereicht werden, was hinsichtlich der avisierten Themen bedauerlich ist.

Abschließend ist es mir ein Bedürfnis, all jenen einen Dank auszusprechen, ohne die das Projekt nicht in der vorliegenden Form hätte realisiert werden können. Zuerst seien die Autorinnen und Autoren genannt, die sich ebenso geduldig wie aufgeschlossen auf die Themenstellung und den fächerübergreifenden Austausch eingelassen haben. Auch der Künstler Peter Stein aus Würzburg hat sich auf anregende Weise mit dem Sujet auseinandergesetzt und exklusiv für die Tagung ein Aquarell angefertigt, das nun das Cover des Buches ziert. Für seine investierten Mühen und die Erlaubnis, das Bild als Umschlagmotiv nutzen zu dürfen, sei ihm gedankt. Nicht minder gilt mein Dank den Kolleginnen und Kollegen der Kommission für Religiosität und Spiritualität in der dgv – insbesondere Angela Treiber (Eichstätt-Ingolstadt) und Jochen Ramming (Würzburg) – für ihre konstruktiven Anregungen in der Konzeptionsphase der Tagung. Darüber hinaus unterstützte die Gesellschaft für Volkskunde in Rheinland-Pfalz e. V. sowohl die Tagung als auch die Drucklegung in großzügiger finanzieller Weise. Dafür und dass sie den Band in die Reihe „Mainzer Beiträge zur Kulturanthropologie/Volkskunde“ aufnahm, sei ihr ein großer Dank ausgesprochen. Ebenso zu Dank verpflichtet bin ich dem ZiF für die hilfreiche Bewerbung der Tagung in juristischen Kreisen, darüber hinaus dem Fachbereich 05 Philosophie & Philologie der JGU für die Bereitstellung der Tagungsräumlichkeiten sowie Mara Hoffmann, Marie Scheffler und Kilian Petsch. Sie haben als studentische Hilfskräfte die Tagungsorganisation tatkräftig unterstützt und auch inhaltlich bei anfallenden Recherchearbeiten sowie letzten Korrekturen am Manuskript geholfen. Sven Solterbeck vom Waxmann Verlag sei für die sachverständige Betreuung des Buchprojekts und die unkomplizierte Kommunikation gedankt.

Ein besonderer Dank gilt meiner Kollegin Dominique Conte, die auch als Mitherausgeberin des Sammelbandes fungiert. Trotz etlicher Verpflichtungen und Belastungen hat sie sich sofort bereit erklärt, mich nicht nur bei der Organisation und Durchführung der

Tagung zu unterstützen, was sie in beispielhaft kollegialer Weise getan hat. Sie hat auch die Fertigstellung des Bandes durch ein umsichtiges Lektorat vorangetrieben und den Satz aller Texte besorgt.

Nun bleibt zu hoffen, dass die hier zusammengestellten Texte eine zugeneigte Leserschaft finden und sowohl die religions- als auch die rechtsanthropologischen Debatten bereichern.

## Literatur

- Adam, Jens (2018). *Ordnungen des Nationalen und die geteilte Welt. Zur Praxis Auswärtiger Kulturpolitik als Konfliktprävention*. Bielefeld: Transcript.
- Aka, Christine & Hänel, Dagmar (Hg.) (2018). *Prediger, Charismatiker, Berufene. Rolle und Einfluss religiöser Virtuosen*. Münster, New York: Waxmann.
- Baumann, Gerd (1999). *The Multicultural Riddle. Rethinking National, Ethnic, and Religious Identities*. New York, London: Routledge.
- Beer, Bettina (1999). Normen. In: *Wörterbuch der Völkerkunde. Begründet von Walter Hirschberg. Grundlegend überarbeitete und erweiterte Neuauflage (273)*. Berlin: Reimer.
- Benda-Beckmann, Franz von (2007). Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht. In: ders. & Benda-Beckmann, Keebet von (Hg.). *Gesellschaftliche Wirkung von Recht. Rechtsethnologische Perspektiven (177–202)*. Berlin: Reimer.
- Binder, Beate (2018). Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In: Rolshoven, Johanna & Schneider, Ingo (Hg.). *Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft (51–61)*. Berlin: Neofelis.
- Binder, Beate; Hengartner, Thomas & Windmüller, Sonja (2009). Kultur – Forschung polyphon. Eine Hinleitung. In: dies. (Hg.). *Kultur – Forschung. Zum Profil einer volkskundlichen Kulturwissenschaft (11–31)*. Berlin: Lit.
- Bischoff, Christine & Oehme-Jüngling, Karoline (2016). Neue Sichtbarkeiten des Religiösen. Volkskundlich-kulturanthropologische Perspektiven auf religiöse Felder und Praktiken der Gegenwart. In: Lossin, Eike & Ramming, Jochen (Hg.). *Reine Glaubenssache? Neue Zugangsdaten zu religiösen und spirituellen Phänomenen im Prozess der Säkularisierung (Kulturtransfer, 8) (13–36)*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Engisch, Karl (<sup>1</sup>2010). *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.
- Gabriel, Markus (2017). Facts, Social Facts, and Sociology. In: Gephart, Werner & Suntrup, Jan Christoph (Hg.). *The Normative Structure of Human Civilization. Readings in John Searle's Social Ontology (Series of the Käte Hamburger Centre for Advanced Study in the Humanities „Law as Culture“, 15) (49–68)*. Frankfurt am Main: Klostermann.



- Gephart, Werner (2010). *Recht als Kultur. Für eine geisteswissenschaftliche Erforschung von Recht im Globalisierungsprozess* (Nullnummer der Schriftenreihe des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“). Frankfurt am Main: Klostermann.
- Habit, Daniel (2015). Rechtliche Volkskunde revisited. Zur fachgeschichtlichen Entwicklung 1945–1970 und zu nachfolgenden Konfliktfeldern. In: Moser, Johannes; Götz, Irene & Ege, Moritz (Hg.). *Zur Situation der Volkskunde 1945–1970. Orientierungen einer Wissenschaft zur Zeit des Kalten Krieges* (Münchner Beiträge zur Volkskunde, 43) (381–400). Münster, New York: Waxmann.
- Hegner, Victoria (2019). *Hexen der Großstadt. Urbanität und neureligiöse Praxis in Berlin*. Bielefeld: Transcript.
- Hess, Sabine & Schwertl, Maria (2013). Vom „Feld“ zur „Assemblage“? Perspektiven europäisch-ethnologischer Methodenentwicklung – eine Hinleitung. In: Hess, Sabine; Moser, Johannes & Schwertl, Maria (Hg.). *Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte* (13–37). Berlin: Reimer.
- Kaschuba, Wolfgang (1999). *Einführung in die Europäische Ethnologie*. München: C.H. Beck.
- Köstlin, Konrad & Sievers, Kai Detlev (Hg.) (1976). *Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag*. Berlin: Schmidt.
- Kohler, Josef (1885). *Das Recht als Kulturerscheinung. Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft*. Würzburg: Stahl.
- Kramer, Karl-S. (1974). *Grundriß einer rechtlichen Volkskunde*. Göttingen: Schwartz & Co.
- Krug-Richter, Barbara (2005). Vom Rügebrauch zur Konfliktkultur. Rechtsethnologische Perspektiven in der Europäischen Ethnologie. *Jahrbuch für Volkskunde*, NF 28, 27–40.
- Lossin, Eike & Rammig, Jochen (Hg.) (2016). *Reine Glaubenssache? Neue Zugangsdaten zu religiösen und spirituellen Phänomenen im Prozess der Säkularisierung* (Kulturtransfer, 8). Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Nickolaus, Christoph (2018). *Ankereffekte im Strafprozess. Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens?* (Schriften zur Rechtspsychologie, 2). Baden-Baden: Nomos.
- Olson, Greta (2015). Recht und Moral in TV-Gerichtsshows mit vorsitzenden Richterinnen: *Judge Jury* und *Richterin Barbara Salesch*. In: Friedrich, Hans-Edwin & Ort, Claus-Michael (Hg.). *Recht und Moral. Zur gesellschaftlichen Selbstverständigung über „Verbrechen“ vom 17. bis zum 21. Jahrhundert* (Schriften zur Literaturwissenschaft, 39) (476–506). Berlin: Duncker & Humblot.
- Olson, Greta (2017). Introduction: Mapping the Pluralist Character of Cultural Approaches to Law. *German Law Journal*, 18 (2), 233–254.
- Raum, Johannes W. (1993). Rechtsethnologie. In: Schweizer, Thomas; Schweizer, Margarete & Kokot, Waltraud (Hg.). *Handbuch der Ethnologie* (285–304). Berlin: Reimer.
- Reimer, Franz (2017). Law as Culture? Culturalist Perspectives in Legal Theory and Theory of Methods. *German Law Journal*, 18 (2), 255–270.

- Roberts, Simon (1979). *Order and Dispute. An Introduction to Legal Anthropology*. New York: Penguin Books.
- Roth, Jonathan (2019). *An der Basis der Politik. Ethnographische Erkundungen in einem lokalen Parteibeirzirk* (Mainzer Beiträge zur Kulturanthropologie/Volkskunde, 17). Münster, New York: Waxmann.
- Scharfe, Martin (1970). Zum Rügebrauch. *Hessische Blätter für Volkskunde*, 61, 45–68.
- Scheer, Monique (2017). Kultur und Religion. Eine Unschärferelation mit Folgen. *Zeitschrift für Volkskunde*, 113, 179–200.
- Schöne, Anja & Groschwitz, Helmut (Hg.) (2014). *Religiosität und Spiritualität. Fragen, Kompetenzen, Ergebnisse*. Münster, New York: Waxmann.
- Schott, Rüdiger (<sup>4</sup>1998). Rechtsethnologie. In: Fischer, Hans (Hg.). *Ethnologie. Einführung und Überblick* (171–195). Berlin: Reimer.
- Stuckrad, Kocku von (2013). Discursive Study of Religion: Approaches, Definitions, Implications. *Method and Theory in the Study of Religion*, 25 (1), 5–25.
- Suntrup, Jan Christoph (2018). Vom Rechtspluralismus zum pluralen Recht. Das Programm einer mehrdimensionalen Analyse rechtskultureller Konflikte. *Volkskunde in Rheinland-Pfalz*, 33 (2), 7–37.
- Tárkány Szücs, Ernő (1967). Results and Task of Legal Ethnology in Europe. *Ethnologia Europaea*, 1, 195–217.
- Uhlig, Mirko (2018). „... on the borderline“. Zur Teilnahme an einem Grenzgang in der Westpfalz. *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde*, 62/63, 257–274.
- Winterberg, Lars (2017). *Die Not der Anderen. Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf Aushandlungen globaler Armut am Beispiel des Fairen Handels. Bausteine einer Ethnografie* (Regensburger Schriften zur Volkskunde/Vergleichenden Kulturwissenschaft, 32). Münster, New York: Waxmann.
- Winterberg, Lars (2018). Ordnung und Kultur: Perspektiven, Potentiale, Paradigmen. *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde*, 62/63, 95–107.

## Quellen

- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (2020). Kurzportrait. <https://soziologie.de/sektionen/rechtssoziologie/kurzportrait> [letzter Zugriff am 09.08.2020].
- Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (2020). Website. [www.eth.mpg.de](http://www.eth.mpg.de) [letzter Zugriff am 09.08.2020].
- Schlüter, Jan (2012). Ein letztes Urteil: „Richterin Barbara Salesch“ endet. <http://www.quotenmeter.de/n/56055/ein-letztes-urteil-richterin-barbara-salesch-endet> [letzter Zugriff am 09.08.2020].
- Sueddeutsche.de (2020, 10. Juni). Söders Kruzifix-Erlass wird Fall für Verwaltungsgerichtshof. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-soeder-kreuz-erlass-verwaltungsgesicht-1.4932889> [letzter Zugriff am 17.07.2020].

Andrea Nicolas

## Heiligkeit und Respekt

Ist das Gesetz eine Form von Religion oder ist Religion Gesetz?

„Dem Himmel gebührt Ehrfurcht, der Erde gebührt Ehrfurcht. Dem Vater gebührt Ehrfurcht, der Mutter gebührt Ehrfurcht.“ Die Oromo Äthiopiens besitzen ein mündlich tradiertes Gesetzeswerk, *seera* genannt, das alle acht Jahre auf den Generationsversammlungen der Männer öffentlich aufgesagt wird.<sup>1</sup> Ähnlich den mosaischen Gesetzen beginnt es mit den Geboten, wen (oder was) es zu ehren und zu heiligen gilt. Das Gesetz zählt die zu achtenden Lineage-Senioritäten auf, es nennt heilige Gewässer, Bäume und Berge, benennt legitime Heiratsformen, rezitiert Vorschriften zur Sühnung und Kompensation von Tötungsfällen, Verletzungen, Beleidigungen und Diebstahl und klärt die rechtliche Stellung von Tieren und Eigentum. Viele dieser Dinge werden mit dem Begriff *ulfaa* umschrieben.<sup>2</sup>

Der Begriff *ulfaa* – bzw. *ulfoo* in weiblicher Form – bedeutet in der Oromo-Sprache „Ehrfurcht gebührend“, „Achtung“ oder „Respekt verdienend“.<sup>3</sup> Er verkörpert einen moralischen Imperativ, der einen rechtlich-normativen Status innerhalb des Gesetzes anzeigt und zugleich religiös konnotiert sein kann. Der konventionelle Gebrauch der meisten europäischen Sprachen würde nahelegen, den Begriff jeweils variabel zu übersetzen: Vater oder Mutter würden „Respekt“ gebühren, der Baum oder der Berg jedoch wären „heilig“. Die Oromo-Sprache verwendet dagegen für beide Formen denselben Terminus. Dahinter

- 
- 1 Dieser Artikel basiert auf meiner langjährigen Feldforschung bei den Tuulama-Oromo Ost-Schoas in Zentraläthiopien, während wiederholter Aufenthalte in den Jahren 1995–2017. Ich hatte während dieser Zeit die Gelegenheit, an verschiedenen Versammlungen der Generationsklassen, einschließlich mehrerer Gesetzesverkündungen, sowie an zahlreichen Mediationsverfahren lokaler Ältester teilzunehmen. Die Gesetzestradiation der Tuulama kann in spezifischen Aspekten von denen anderer Oromo-Gruppen abweichen. Ich danke Laata Rooba, Hangasu Rooba und Tasfuh Boche für ihre Hilfe bei der Transkription und Interviewführung, insbesondere mit den Oromo-Rechtsexperten.
  - 2 Dies gilt vor allem für die (heutigen) Tuulama-Oromo. In anderen Oromo-Regionen wird häufiger der Begriff *safuu* verwendet, der als „Moral“ oder „moralisches Verhalten“ übersetzt (Berriso 2018, 1), aber auch als „Vorstellung von Dominanz und Respekt“ beschrieben werden kann (Nagara 2017, 81); vgl. Nicolas 2010.
  - 3 Jemand oder etwas kann *ulfaa* „sein“ (*ulfaa dha*), oder *ulfaa* „haben“ (*ulfaa qabuu*), je nachdem ob das Wort adjektivisch, adverbial oder als Substantiv gebraucht wird. Sagt man über jemanden *ulfaa qaba* („er hat [ein] *ulfaa*“), dann kann das zwei Bedeutungen haben: Er ist ein sehr respektierter Mensch, oder er hat ein ererbtes heiliges Objekt in seinem Besitz, das ihn als traditionellen Titelträger ausweist. Beide Bedeutungen sind eng miteinander verwoben, da jemand, der ein solches Erbe „im Hause hat“, in der Regel auch sehr respektiert wird. Gesetzesformulierungen gebrauchen typischerweise die Wendung *ulfaa dha*: Etwas „ist zu respektieren/ihm gebührt Respekt“, in Erweiterung aber auch (siehe oben) „ist heilig“.